

zu ihnen stehen.

Die Begehungsarten sind in den drei Normen verschieden ausgestaltet. Am vielfältigsten sind sie im § 273 enthalten. Diese Norm will die Kampftechnik gegen ein Zerstören, Beschädigen, Beeinträchtigen der Funktionsfähigkeit und ein Entziehen vom bestimmungsgemäßen Einsatz schützen. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kann auch dann gegeben sein, wenn keine Beschädigung vorliegt (z. B. die unberechtigte Herausnahme einer Röhre aus einem Radargerät). Mit dem Begriff "anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht" hat das Gesetz einen weiten Anwendungsbereich geschaffen. Hiervon wird sowohl der Diebstahl für persönliche Zwecke, das sogenannte Organisieren von einer Einheit in die andere als auch die zweckentfremdete Benutzung eines militärischen Gerätes (z. B. Funkgerät wird zum Radiogerät umgebaut und in der Unterkunft aufgestellt) erfaßt.

Die Entziehung kann für dauernd, sie kann aber auch zeitweilig erfolgen.

Der § 274 hat zur Voraussetzung, daß der Täter anvertraute Waffen, Munition usw. hat abhanden kommen lassen. Abhandengekommen ist dann ein im Gesetz bezeichneter Gegenstand, wenn der Täter die ihm übertragene Verfügungsgewalt über diesen tatsächlich nicht mehr hat.

Die Begehungsform beim § 275 liegt ausschließlich in der ungerechtfertigten Benutzung der im Gesetz genannten Gegenstände und Mittel, Jede Nutzung von Fahrzeugen, Transportmitteln usw., die der vorgesehenen zuwiderläuft, ist unberechtigt, es sei denn, der Benutzer wird von seinen Vorgesetzten zur vorschriftswidrigen Nutzung ausdrücklich aufgefordert. Der typische Fall dieser Norm ist die sogenannte Schwarzfahrt mit einem Kfz. Denkbar ist auch die unberechtigte Benutzung von Kampftechnik. Eine solche würde z. B. dann gegeben sein, wenn eine Militärperson unberechtigt mit einem Funkgerät Funkverbindungen herstellt oder ein Soldat unberechtigt ein Waffensystem in Gang setzt.